

Az.: NK 4263 – KH Di

Kiel, den 12. September 2017

Vorlage
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 16. bis 18. November 2017

Gegenstand:

Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsgesetz – VokG).

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

Veranlassung:

Rechtsvereinheitlichung im Raum der Nordkirche

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss der Synode

Zustimmung:

Ja

Finanzielle Auswirkungen (nach der Verabschiedung von VokG und VokVO): Noch nicht zu beziffernde Ausgaben für zusätzlich anzubietende Vokationstagungen sowie für einen Verwaltungsmehraufwand für das Bearbeiten von Vokationsanträgen sowie einen zusätzlichen Verwaltungs- und Fortbildungsaufwand für die Gestaltung des Übergangszeitraums nach § 8 VokVO.

Anlagen:

Nr. 1: Entwurf eines Kirchengesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsgesetz – VokG)

Nr. 2: Entwurf einer Rechtsverordnung nebst Begründung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsverordnung – VokVO)

Nr. 3: Auszüge aus weiteren Rechtstexten zu Religionsunterricht und Vokation.

Begründung:

1. Ausgangslage und Anlass

Der konfessionelle Religionsunterricht (RU), der sowohl im Grundgesetz als auch in den schulgesetzlichen Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins verankerter Unterricht ist, ist in den vergangenen Jahren immer wieder kritisch hinterfragt worden. Dennoch hält die Nordkirche ihn weiterhin auch unter sich verändernden schulischen, religiösen und gesellschaftlichen Bedingungen für ein Fach, das einen unverzichtbaren Beitrag zur schulischen wie zur allgemeinen Bildung als auch zur Selbstbildung der einzelnen Schülerinnen und Schüler leistet. Qualität und Leis-

tungsfähigkeit des RU hängen dabei ganz wesentlich von der Person der Lehrkraft ab. Hier fallen – anders als in anderen Fächern – der gelehrte und gelernte sowie der gelebte „Gegenstand“ dieses Faches zusammen. Damit Lehrenden und Lehrern dieser besonderen Herausforderung gerecht werden können, möchten wir sie als Kirche angemessen unterstützen. Dazu gehört, dass wir von Anfang an bereits in der Phase der universitären Ausbildung bis hin zur beruflichen Praxis den Kontakt zu ihnen suchen und eine Verbindung aufbauen und halten wollen. Zu den unterschiedlichen Maßnahmen solcher Kontaktpflege wie der sich seit einigen Jahren entwickelnden Studierendenbegleitung („Die Wegweiser“, „Die Nachfolger“ u.a.), dem umfangreichen Fortbildungsangebot unterschiedlicher Einrichtungen und Institute (insbesondere des Pädagogisch-Theologischen Instituts/PTI), den zahlreichen Bemühungen von Kirchenkreisen und Gemeinden um gute Kontakte, gehört vor allem auch die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). In ihr und mit ihr werden über den reinen Rechtscharakter dieses Beauftragungsaktes hinaus ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis und ein Aufeinander-Angewiesen-Sein zum Ausdruck gebracht, das beide Seiten positiv-perspektivisch im gemeinsamen Auftrag bindet und zugleich stützt.

Damit ist gerade in einer Zeit, in der eine authentische religiöse Bildung im öffentlichen Raum Schule einerseits in ihrer Bedeutung für eine positive gesamtgesellschaftliche Entwicklung kaum zu unterschätzen ist, andererseits mannigfaltiger Kritik (z.B. der Ruf nach Neutralität und Privatisierung von Religion angesichts wachsender religiöser Vielfalt) ausgesetzt ist, die ordentliche Bevollmächtigung von Lehrkräften für diese immer wieder auch kritisch angefragte Bildungsmaßnahme von besonderer Relevanz.

Die unterschiedliche Praxis der kirchlichen Bevollmächtigung in den einzelnen Bundesländern und Landeskirchen, die sich auf die gleiche rechtliche Grundlage (Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes) beziehen, ist im EKD-weiten Kontext zwar nicht ungewöhnlich. Für ein und dieselbe Kirche, die, auch wenn sie auf dem Gebiet gleich dreier Bundesländer liegt, für jedes dieser Länder gesonderte praktische Ausgestaltungen vorhält (siehe unter 2.), ist allenfalls mit den jeweiligen gewachsenen Traditionen begründbar. Nach außen (und innen) überzeugend ist dieser Umstand jedoch kaum. Darum wurde im Rahmen des Zusammenwachsens zur Nordkirche die Aufgabe formuliert, für alle Bundesländer im Grundsatz inhaltlich gleichlautende Regelungen zu beschreiben und unumgängliche Unterschiede auf ein Minimum zu beschränken. Mit dem Vokationsgesetz (VokG- Anlage 1) und der (zu erwartenden) Vokationsverordnung (VokVO – Anlage 2) soll diesem Anliegen entsprochen werden.

2. Aktuelle Regelungen

a) Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg gibt es zurzeit weder eine Vokationspraxis noch eine Rechtsgrundlage für eine solche Praxis. In Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 wird darauf verwiesen, dass alle Fragen, die das Nähere zum Religionsunterricht betreffen, in einer „Gemeinsamen Kommission“ zu regeln sind.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf Bachelor-/Master-Studiengänge wurden im Jahr 2010 Fragen zur Kirchenmitgliedschaft im Zusammenhang mit der Zulassung von Lehramtsstudierenden Ev. Religion zwischen Nordkirche und Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) folgendermaßen geklärt:

Eine Bescheinigung über eine Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche ist der BSB bei der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) vorzulegen. Sie ist Voraussetzung zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im Unterrichtsfach Religion. Die Bezeichnung „evangelisch“ beschreibt in diesem Zusammenhang alle evangelischen Kirchen, die in der Hamburger Gemischten Kommission Schule / Kirche vertreten sind. Dies sind zurzeit die Nordkirche, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Baptisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen

Kirche die kirchlichen Voraussetzungen. In allen anderen Fällen ist das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche in Hamburg um Stellungnahme und Ausnahmegenehmigung zu bitten.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des „RU für alle“ in Hamburg und der zu erwartenden Verabschiedung einer Vokationsordnung der Nordkirche sind diese Regelungen folgendermaßen neu formuliert worden:

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erklärt, dass sie nur solchen „Lehrkräften“ eine unbeschränkte Vokation erteilt (bzw. ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst zustimmt), die sowohl über ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium mit dem Teilstudiengang „Evangelische Religion“ verfügen als auch Mitglied einer derjenigen evangelischen Kirchen sind, die in der Vokationsordnung der Nordkirche als Grundlage für die Erteilung einer Vokation benannt werden“ (Sitzung der Gemischten Kommission am 11. Juli 2017).

b) Mecklenburg-Vorpommern

Im Staatskirchenvertrag von 1994 (Güstrower Vertrag) ist geregelt, dass die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) durch die zuständige Landeskirche voraussetzt. Den ordinierten Pastorinnen und Pastoren gilt die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt. Die kirchliche Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden. Im Gestellungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den evangelischen Landeskirchen vom 16. Oktober 1997 wird darauf verwiesen, dass es „die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes ... zu gewährleisten, und dass die Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt wurden (Vokatio), erfüllt werden soll.“ Kirchliche Lehrkräfte müssen nach dem Gestellungsvertrag ebenfalls über eine kirchliche Beauftragung (Vocatio) verfügen.

In der bisher fortgeltenden Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Januar 2008 sind die vier Voraussetzungen für die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung beschrieben:

1. Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer evangelischen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre, die erfolgreich abgelegte Prüfung im Rahmen staatlicher oder kirchlicher Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religionslehre, die einer staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre entsprechen oder eine andere Qualifikation, die einen Ausnahmetatbestand begründet.
3. Die Teilnahme an einer von der Nordkirche durchgeführten Vokationstagung.
4. Eine Stellungnahme zum Vokationsantrag des zuständigen Pfarramts oder des zuständigen Propstes bzw. der zuständigen Pröpstin.

In der Regel geht der Verleihung einer Vokation eine auf ein Schuljahr befristete vorläufige Unterrichtserlaubnis voraus. Unterrichtende, die im Rahmen eines Referendariats evangelischen Religionsunterricht erteilen sollen, erhalten ebenfalls eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Lehrkräfte, die sich berufsbegeleitend qualifizieren, können ab dem dritten Semester eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrer eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn er einer evangelischen Freikirche außerhalb der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört, soweit mit dieser evangelischen Freikirche eine Vereinbarung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen wurde.

Alle auftretenden grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung von vorläufigen Unterrichtserlaubnissen und Vokationen werden durch die Gemischte Kommission des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Kirchen und Universitäten des Landes begleitet und bearbeitet. Die kirchlichen Beauftragun-

gen, die von anderen Landeskirchen erteilt wurden, werden anerkannt.

c) Schleswig-Holstein

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Staatskirchenvertrags von 1957 wird geregelt, dass Lehrkräfte der evangelischen Kirche angehören müssen. Ausnahmen sind jedoch im Einvernehmen mit der Kirche zulässig. In Artikel 5, Absatz 3 und 4 wird geregelt, dass die Zustimmung der Kirche zum Lehrpersonal im Rahmen des Ersten bzw. Zweiten Staatsexamens erfolgt, indem eine stimmberechtigte Vertretung der Kirche in der Prüfungskommission mitwirkt. Die Voraussetzungen bezüglich der Qualifikation der Lehrkräfte sind damit ebenfalls beschrieben. Bis vor sechs Jahren erfolgte die Teilnahme einer kirchlichen Vertretung einigermaßen regelmäßig im Ersten Staatsexamen. Bei der Einstellung von Lehrkräften in den Landesdienst wurden Nachweise über Kirchenmitgliedschaft und kirchlicher Bevollmächtigung nicht erfragt. Eine Beurkundung wurde nicht gefertigt. Seit der Umstellung auf das Bachelor-Master-System findet die kirchliche Beteiligung nur noch im Zweiten Staatsexamen statt. Inzwischen wird eine Urkunde ausgestellt und im Rahmen des bestandenen Examens überreicht. Bei der Einstellung in den Landesdienst ist seit etwa vier Jahren die Vorlage einer Vokationsurkunde erforderlich. Die Abstimmung bezüglich dieser Praxis erfolgt auf der Arbeitsebene von Ministerium und Landeskirchenamt.

3. Herausforderungen

a) Eine Neuordnung sowie Angleichung der Bevollmächtigungspraxis könnte vor allem in jenen Teilen der Nordkirche für Irritationen sorgen, in denen bisher keine Bevollmächtigung geregelt oder auf eine formale Umsetzung (weitgehend) verzichtet wurde. Damit ist angedeutet, dass, bezogen auf die Herausforderungen, zu unterscheiden ist zwischen den Regelungen an sich und der praktischen Anwendung und Überprüfung derselben. Grundsätzliche Regelungen sind ja für alle drei Bundesländer in Geltung. Inwieweit sie jeweils in Gebrauch sind und inwieweit sie den aktuellen Anforderungen genügen, zeigt u.a. die Zahl jener Lehrkräfte, die die Evangelische Religion ohne grundständige Ausbildung – und damit auch ohne Bevollmächtigung bzw. kirchliche Zustimmung - erteilen. So ist, zumindest für Schleswig-Holstein mit fast 50 % Fachfremden (und wohl auch ähnlich für Hamburg), nicht zu übersehen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den mit den Ländern vereinbarten Regelungen und der Praxis vorhanden ist.

b) Die Einführung neuer Regelungen birgt daher immer Chance und „Gefahr“ zugleich, dass Theorie und gegenwärtige Praxis einer Evaluation unterzogen werden und ggfs. Konsequenzen folgen. Vor allem in Hamburg und Schleswig-Holstein könnten Stimmen laut werden, die eine Steigerung kirchlicher Bevormundung des staatlichen Schulwesens zu konstatieren suchen. Nicht weniger laut sind jene Stimmen zu erwarten, die schon lange eine klarere Positionierung der Kirche in der immer wieder als unzureichend angesehenen Umsetzung geltenden Rechts gefordert haben.

c) Aufgrund der positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit den vorgenommenen Veränderungen bezüglich der Vokationspraxis in **Schleswig-Holstein** gemacht wurden, ist hier wohl damit zu rechnen, dass sich diese wie jene Stimmen die Waage halten werden.

d) Für den Stadtstaat **Hamburg**, für den mit diesen Regelungen die stärksten Veränderungen zu verzeichnen sein werden, sei noch angemerkt, dass nun auch muslimische Verbände Staatsverträge abgeschlossen haben, die die Möglichkeit der Erteilung eigenen Religionsunterrichts beinhalten (wobei das nicht geplant ist, da die Verbände am „Religionsunterricht für alle“ festhalten wollen) und daher staatlicher- und auch gesellschaftlicherseits eine gewisse Offenheit für klare und transparente Regelungen bezüglich einer Beauftragungspraxis von religiös gebundenen Lehrkräften gewachsen ist. Hier wird inzwischen unisono ein hohes fachliches Niveau wie auch ein klares Bekenntnis zum Grundgesetz erwartet und vorausgesetzt. Dennoch ist das, was mit der Vokationsordnung zukünftig rechtlich eingepflegt und geregelt wird, gegenüber dem bisherigen recht freizügigen Umgang mit der kirch-

lichen Beauftragung, die ja faktisch nicht stattgefunden hat, eine große Herausforderung, diese zu plausibilisieren. Das ist auch der wesentliche Grund, warum in Hamburg zunächst auf eine obligatorische Teilnahme an einer Vokationstagung oder eine Teilnahme der Kirche an der 2. Staatsprüfung und somit auf ein gegenseitiges Kennenlernen verzichtet wird.

e) In **Mecklenburg-Vorpommern** wird seit Jahren ein verlässliches Verfahren zur kirchlichen Beauftragung (vorläufige Unterrichtserlaubnis und Vokation) praktiziert, das allgemein akzeptiert ist. Die hier vorgeschlagenen Regelungen entsprechen weitgehend den bisher gültigen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern, sodass mit Unterstützung für das Kirchengesetz und die dazugehörige Rechtsverordnung gerechnet werden kann.

Wenn auch umfangreiche kritischen Stimmen und Gegenmaßnahmen von Seiten der Länder und der Religionslehrkräfte nicht zu erwarten sind, bleibt die konsequente Umsetzung von VokG und VokVO zumindest in weiten Teilen Hamburgs und Schleswig-Holsteins eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Insbesondere auf der Ebene der **Schulleitungen** wird mit Verstimmungen zu rechnen sein, da alle die Schulorganisation erschwerenden Maßnahmen im Kontext gegenwärtig immer weiter steigenden Regulierungsbedürfnisses nicht wohl gelitten sind. Die Nordkirche wird nicht umhin kommen, eine überzeugende Kommunikationsstrategie zu entwickeln, um die hier beschriebenen Regelungen mit möglichst positiver Konnotation umzusetzen zu können.

4. Erläuterungen zum Vokationsgesetz (VokG)

Das VokG regelt die **wesentlichen Grundsätze** (Geltungsbereich, Reichweite, Formen der kirchlichen Beauftragung) sowie die Verordnungsermächtigung. Die umfänglichen Einzelheiten sollen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, da in nächster Zeit aufgrund von heute nicht abzusehenden Praxisherausforderungen mit einer Reihe von Anpassung an dieselben zu rechnen ist und auf diese Weise eine notwendige Flexibilität bezüglich der Rechtsetzung zur Vokation ermöglicht wird.

Zur Gesetzesüberschrift

Die Begriffe „kirchliche Bevollmächtigung“ und „Vokation“ sind von ihrem jeweiligen Wortsinn her grundsätzlich als synonym zu verstehen. Der Ausdruck „kirchliche Bevollmächtigung“ wird jedoch in den hier vorgelegten Rechtstexten als eine Art Überbegriff verwendet. Mit dem Begriff „Vokation“ werden entsprechende Differenzierungen (unbefristet, bzw. befristete Vokation, Vokation für Fachfremde) vorgenommen. Damit wird ein in der EKD üblicher, wenn auch nicht einheitlicher Sprachgebrauch aufgenommen

Zu § 1 - Geltungsbereich

Bisher bestehen in den Gebieten der zur Nordkirche fusionierten ehemaligen Landeskirchen unterschiedliche kirchenrechtliche Regelungen zur kirchlichen Bevollmächtigung von Religionslehrkräften. § 1 stellt klar, dass nun eine für die Nordkirche einheitliche kirchliche Rechtsetzung erfolgt. Das kirchliche Recht enthält besondere Regelungen für Pastorinnen und Pastoren zur Erteilung von Religionsunterricht, die hier nicht angetastet werden.

Zu § 2 - Grundsätze und Formen

In *Absatz 1* werden deklaratorisch die rechtlichen Grundlagen zum Religionsunterricht, insbesondere die **grundgesetzliche Regelung** und die landesrechtliche Verknüpfung mit den Bundesländern sowie die Bedeutung des Religionsunterrichts als eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche aufgezeigt. Denn einerseits ist der Religionsunterricht staatliches Lehrfach. Andererseits ist die staatliche Unterrichtsverwaltung darauf angewiesen, in den Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung eng mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft zusammen zu arbeiten, da die Gestaltung des konfessionell gebundenen Unterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu geschehen hat.

Absatz 2 hebt hervor, dass die Vokationserteilung auch eine Verantwortung der Nordkirche gegenüber den zu beauftragenden Lehrkräften im Rahmen ihrer Dienstausbildung bezüglich des Religionsunterrichts beinhaltet.

Absatz 3 erläutert die Beziehung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (siehe dazu: Artikel 5 und 6 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie Artikel 6 des Vertrags zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag) sowie Artikel 7 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005). So wie die kirchliche Bevollmächtigung als kirchlicher Rechtsakt vom Staat weder vorzugeben noch zu hinterfragen ist, ist der Staat auf der anderen Seite aufgrund der Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung nicht verpflichtet, mit entsprechenden kirchlich bevollmächtigten Personen ein Anstellungsverhältnis zu begründen. Staat und Kirche sind auf die jeweilige Zustimmung zu einer Person angewiesen, damit der unterrichtliche Einsatz erfolgen kann (*res mixta*). Schutz und Fürsorge seitens der Kirche ist hier bezogen auf die Ausübung des Dienstes als Religionslehrkraft. Des Weiteren beschreibt Absatz 3 die unterschiedlichen Formen der von der Nordkirche ausgesprochenen Vokationen. Dass neben der befristeten und unbefristeten Vokation die Vokation für fachfremd Unterrichtende hervorgehoben wird, liegt in der Tatsache begründet, dass sowohl in Hamburg als auch in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten ein beträchtlicher Anteil an Lehrkräften ohne grundständige Ausbildung und ohne Beauftragung ev. Religion unterrichtet. Diese Praxis soll in einem ersten Schritt dahingehend den vertraglichen und fachlichen Erfordernissen angepasst werden, indem auch weiterhin eine solche Beauftragung – nun aber unter bestimmten Auflagen – ausnahmsweise zulässig ist. Anderenfalls wäre der Religionsunterricht an bestimmten Schularten und Regionen in seinem Bestand gefährdet. Eine schulform- bzw. abschlussbezogene Vokation ist aufgrund der seit einigen Jahren vorgenommenen Bündelung unterschiedlicher Schullaufbahnen mit unterschiedlichen Abschlussmöglichkeiten an ein und derselben Organisationseinheit (Grundschule, Gemeinschaftsschule mit/ohne Oberstufe, Stadtteilschule, Berufliche Schule, Integrationsklassen u.a.) geboten, da die Ausbildung der Lehrkräfte jedoch – je nach Bundesland - weiterhin auch abschlussbezogen erfolgt. So gibt es z.B. in Schleswig-Holstein Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die in einem Fach gymnasial ausgebildet sind und auch Abitur abnehmen dürfen, im zweiten Fach jedoch nur die Unterrichtsgenehmigung für die Sekundarstufe I (Klassenstufe 5-9/10) besitzen. Darüber hinaus werden neben den in den Ländern üblichen Lehramtsbezeichnungen auch die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Lehramtstypenbezeichnungen in die formale Abwicklung des Vokationsverfahrens mit aufgenommen, um im Fall eines Wechsels einer Lehrkraft in andere Bundesländer die Vergleichbarkeit sicher zu stellen.

Zu § 3 - Verordnungsermächtigung

Dieser Paragraf bestimmt, dass die kirchengesetzlich dargestellten Grundlagen im Einzelnen in einer Rechtsverordnung zu regeln sind, da davon auszugehen ist, dass eine Reihe neuer Regelungen, insbesondere zur Bevollmächtigungspraxis, aufgrund der bisher unterschiedlich in Gebrauch befindlichen Regelungen durch die ehemaligen Landeskirchen und die unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern, sich erst in der Praxis erweisen müssen. Es ist daher, jedenfalls in den nächsten Jahren, immer wieder mit Änderungen zu rechnen. Somit kann das VokG deutlich „schlank“ gehalten werden.

Anlage 1: Vokationsgesetz (VokG)

Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsgesetz – VokG) vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt einheitlich die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) von Lehrkräften zur Erteilung des Faches evangelische Religion auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Die Bestimmungen über die Erteilung des Faches evangelische Religion durch Pastorinnen und Pastoren bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze und Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Das Fach evangelische Religion wird in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen auf dem Gebiet der Nordkirche gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, erteilt. Die entsprechenden Regelungen zum Fach evangelische Religion der Staatskirchenverträge, Landesverfassungen und des anderen Landesrechts sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vokation von Religionslehrkräften ist Ausdruck der Verantwortung der Nordkirche für die inhaltliche Gestaltung des Faches evangelische Religion. Die Nordkirche sagt den bevollmächtigten Lehrkräften Schutz und Fürsorge für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes zu und bietet fachliche Förderung sowie institutionelle Unterstützung an.

(3) Mit der Vokation werden die Religionslehrkräfte von der Nordkirche bevollmächtigt, das Fach evangelische Religion zu erteilen. Die Vokation ist ein kirchlicher Rechtsakt, der unabhängig von seiner staatlichen Zustimmung erteilt wird. Mit der Vokation wird kein Anspruch auf eine staatliche Anstellung begründet. Die Vokation erteilt die Nordkirche auf Antrag schulform- beziehungsweise abschlussbezogen unter Berücksichtigung der Lehramtstypen der Kultusministerkonferenz als unbefristete Vokation, als befristete Vokation und als Vokation für fachfremd Unterrichtende.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung regelt das Nähere zur Vokation, insbesondere zu den Voraussetzungen der Form und des Verfahrens der Erteilung, der Anerkennung und der Aufhebung der Vokation, zu den Übergangsbestimmungen sowie der fachlichen Förderung von bevollmächtigten Lehrkräften durch Rechtsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage 2: Entwurf einer in Aussicht genommenen Vokationsverordnung (VokVO) nebst Begründung

a) Rechtstext

Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsverordnung - VokVO) Vom 2017

Aufgrund von § 3 des Vokationsgesetzes vom (KABl. S. ...) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1 Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

Nach § 2 Absatz 3 des Vokationsgesetzes wird die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) als unbefristete Vokation, als befristete Vokation oder als Vokation für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 2 Unbefristete Vokation

- (1) Die Erteilung einer unbefristeten Vokation setzt voraus, dass die jeweilige Lehrkraft
1. einen schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt stellt,
 2. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 3. die staatliche Befähigung zum Lehramt (Facultas) für das Fach evangelische Religion innehat und
 4. eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft, das Fach evangelische Religion in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, zu erteilen, abgibt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann eine unbefristete Vokation im Einzelfall erteilt werden, wenn die Lehrkraft einer evangelischen Kirche oder evangelischen Freikirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein ist.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf eine unbefristete Vokation erteilt werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Rahmen einer staatlichen oder gliedkirchlichen Fort- und Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, die einer staatlichen Befähigung zum Lehramt für das Fach evangelische Religion nicht voll entspricht, sofern das Landeskirchenamt diese Fort- und Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der Vokation anerkennt und dieses auf der Vokationsurkunde entsprechend vermerkt ist.

(4) Die Nordkirche erkennt nach Maßgabe der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABI. EKD 2011 S. 61) die Vokation anderer Gliedkirchen der EKD an.

§ 3 Befristete Vokation

Eine befristete Vokation können auf schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt erhalten:

1. Referendarinnen und Referendare mit dem Fach evangelische Religion für den Zeitraum des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- oder Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, sofern das Landeskirchenamt diese Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Vokation anerkennt für den Zeitraum dieser Aus- oder Weiterbildung,
3. in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche als den unter § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Religionsgemeinschaften angehören und die erklären, auf Sonderlehren zu verzichten; eine solche Ausnahme ist jeweils auf ein Jahr zu befristen und auf der Vokationsurkunde nach § 4 Absatz 2 zu vermerken; eine erneute Erteilung um jeweils ein Jahr ist möglich und
4. Vertretungslehrkräfte mit Erstem Staatsexamen bzw. Masterabschluss für die Lehramtslaufbahn mit dem Fach evangelische Religion für die Dauer von einem Jahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Jahr ist möglich.

Die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4 Vokation für fachfremd Unterrichtende

1) In Abweichung von § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf eine unbefristete Vokation erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Befähigung zum Lehramt, die das Fach evangelische Religion fachfremd erteilen wollen.

(2) Der dafür vorgesehene Umfang an entsprechenden Fortbildungen wird vom Landeskirchenamt festgelegt.

(3) Diese Vokation wird auf der Vokationsurkunde als „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ bezeichnet.

§ 5 Erteilung der Vokation

(1) Über die Erteilung der Vokation entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Über die Vokation wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt, die auch das Datum des Tages der Erteilung enthält und das Fach sowie die jeweilige Kirchenmitgliedschaft bezeichnet.

(3) Die Urkunde über die unbefristete Vokation wird den Lehrkräften in angemessenem Rahmen in der Regel überreicht

1. in Hamburg im Zusammenhang mit einer halbtägigen Fortbildung für Lehrkräfte in

- den ersten Amtsjahren,
2. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage bewährter Praxis im Rahmen einer obligatorisch zu besuchenden Vokationstagung,
 3. in Schleswig-Holstein im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

(4) Die Vokation für fachfremd Unterrichtende wird in gesonderten Veranstaltungen, in der Regel im Rahmen der zu besuchenden Fortbildungen für fachfremd Unterrichtende, überreicht.

(5) Sind die Voraussetzungen von § 2 bis § 4 nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung einer Vokation abzulehnen und dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

(1) Die Nordkirche bietet für Lehrkräfte, die einen Antrag auf Vokation nach § 2 und § 4 gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, Vokationstagungen an. Sie dienen im Rahmen der Ausbildung der vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle der Religionslehrkraft einerseits, sowie dem Kennenlernen kirchlicher Unterstützungs- und Begleitungssysteme andererseits.

(2) Die Nordkirche unterstützt die Lehrkräfte, denen eine Vokation erteilt wurde, durch regionale wie überregionale pädagogische und geistliche Bildungsangebote.

§ 7

Beendigung der Vokation, Rechtsweg

(1) Die Vokation erlischt mit Austritt aus der Kirche, wenn die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich verzichtet oder mit Ablauf der Befristung nach § 3. Die Vokation kann zurück genommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 bis § 4 nicht vorlagen. Die Vokation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der in § 2 bis § 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Die Vokation ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft das Fach evangelische Religion nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche erteilt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(2) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch das Landeskirchenamt schriftlich zu informieren.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet.

§ 8

Übergangsbestimmung

(1) Lehrkräften, die keine staatliche Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 besitzen, kann für ihre Laufbahn mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe auf schriftlichen Antrag eine Vokation erteilt werden, wenn sie

1. die übrigen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ab dem Schuljahr 2010/2011 nachweis-

lich mindestens drei Jahre mindestens je eine Wochenstunde das Fach evangelische Religion erteilt haben,

3. Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens acht Stunden für fachfremd Unterrichtende sowie eine weitere fachbezogene Fortbildung nach Wahl und

4. das vom Pädagogisch-Theologischen Institut zur Verfügung gestellte Material „Evangelische Religion fachfremd unterrichten“ zur Kenntnis genommen haben.

(2) Antragsverfahren auf Erteilung einer Vokation, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich nach dieser Rechtsverordnung.

(3) Antragsformulare werden den Schulen vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. Die Anträge können noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an das Landeskirchenamt gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig treten die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. 2008 S. 12) sowie die Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S.3) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung (KABl 1994 S. 76) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 5. März 1994, vom 21. Juni 1994 (ABl. S. 151), die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 und vom 1. Augst 1999 (ABl. S. 81) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

b) Erläuterung zum Entwurf der in Aussicht genommenen Vokationsverordnung (VokVO)

Sie regelt die Fragen der **Vokation im Detail**, die vom VokG her (insbesondere in §3) zur Ausarbeitung bestimmt werden. Die hier vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich zum Einen auf die bereits vorhandenen Traditionen. Zum Anderen greifen sie Sachverhalte auf, die bisher notwendige Regelungen vermissen ließen.

Zu den erläuterungsbedürftigen Abschnitten der VokVO im Einzelnen

Zu § 1 - Formen der Vokation (in Verbindung mit § 2 bis § 4)

Der Tradition Mecklenburgs und Pommerns sowie vieler Landeskirchen folgend, wird in **§ 1** zwischen einer **unbefristeten und einer befristeten Vokation** unterschieden. Mit **§ 3 Nummer 1 und 2** wird die Befristung personell begründet. Nach einer Zeit der Ausbildung erfolgt eine erneute Überprüfung der Eignung. Ein zweiter Befristungsgrund ist hingegen strukturell begründet und bezieht sich auf einen festgestellten Lehrkräftemangel, der vorliegen muss, damit auch weitere Personen (siehe **§ 3 Nummern 3 und 4**) zur Erteilung des RU herangezogen werden können, verbunden mit dem Ziel, diesen Mangel möglichst bald wieder abzustellen. Darüber hinaus benennt **§ 1** die „Vokation für fachfremd Unterrichtende“, die von ihrem Wesen nach eine unbefristete Vokation ist (siehe **§ 4**). Aufgrund der Besonderheit, dass sie auch Lehrkräften im Schuldienst ohne grundständige Ausbildung speziell für das Fach ev. Religion (s.u.) erteilt werden kann, soll sie in der VokVO auch entsprechend benannt und beschrieben sein, da sie die allgemeinen Regelfälle erweitert.

Zu § 2 - Unbefristete Vokation

Absatz 1

Mit *Nummer 2* (Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche) wird eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der kirchlichen Bevollmächtigung benannt. Da in der Praxis auch bei Religionslehrkräften vielfältige Formen von Mitgliedschaften in unterschiedlichsten evangelischen Kirchen und Religionsgemeinschaften gegeben sind, bedarf es hier im Sinne eines ökumenischen Geistes der Benennung von sinnvollen Ausnahmen (s. Absatz 2).

Nummer 3 (staatliche Befähigung) regelt die Voraussetzung einer grundständigen universitären Ausbildung, mit der die *Facultas* ausgesprochen wird. Diese ist in allen Bundesländern die grundsätzliche Voraussetzung zur Zulassung zum Lehramt an den öffentlichen Schulen.

Nummer 4 (schriftliche Erklärung) beschreibt das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Nordkirche zu erteilen. Hier ist vor allem auch an die Lehrkräfte gedacht, die nicht der Nordkirche angehören, um deutlich zu machen, dass nicht die Grundsätze der jeweils eigenen religionsgemeinschaftlichen Zugehörigkeit maßgeblich sind. Mit der Unterzeichnung einer solchen Erklärung muss sich die Lehrkraft bewusst sein, dass sie unter Umständen auch Inhalte vertreten und lehren muss, die ggfs. in Spannung stehen zu ihren eigenen Überzeugungen oder denen der Religionsgemeinschaft, der sie angehört.

Noch zu klären ist, wie mit dem in der vorliegenden Fassung vorgesehenen Verzicht auf das bisher in Mecklenburg und Pommern obligatorische Gespräch der Antragstellenden bei der zuständigen Pröpstin bzw. beim zuständigen Propst umgegangen wird. Hier gibt es aus unterschiedlichen Bereichen noch differierende Auffassungen, so dass Sinn und Zweck dieser Maßnahme einer vertieften Diskussion bedarf.

Absatz 2

Die Orientierung an jenen evangelischen Kirchen, die Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften der Christlichen Kirchen Deutschlands (ACK) sind (s.o. unter Absatz 1), wird hier als transparente Grundorientierung beschrieben. Maßgeblich ist die Summe der Mitglieder der Bundes-ACK sowie der jeweiligen Landes-ACK Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins. Hier wird ausgegangen von einem aktiven Mitarbeiten in den jeweiligen ACK.

Absatz 3

Die hier beschriebenen Ausnahmen bezüglich der Voraussetzung einer grundständigen universitären Ausbildung (*Facultas*) nach Absatz 1 Nummer 3, beziehen sich auf in der Praxis geläufige staatliche oder kirchliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bzw. staatliche Zertifikatskurse u.a., die meist in Zeiten des Lehrkräftebedarfs angeboten werden. Sie erfolgen lediglich in Anlehnung an eine grundständige Ausbildung, entsprechen ihr aber bezüglich des Umfangs und der Inhalte nicht oder nicht voll. Diese sind dann in der Regel ausschließlich im Raum der Nordkirche in Geltung. Wichtig ist hier die gemeinsam mit dem entsprechenden Land und der Nordkirche verabredete Anerkennung solcher Maßnahmen. Die Geltungsbeschränkung solcher Maßnahmen auf die Nordkirche ist deshalb vorzunehmen, da sie in der Regel nicht den bundesweit vereinbarten Standards entsprechen. Darüber hinaus sollen sie nur in vorliegenden Bedarfssituationen vorgenommen werden, so dass auch aus diesem Grund eine regionale Bezugnahme geboten ist. Denn in anderen Regionen liegt ja u.U. gar kein Mangel vor, so dass dort grundständig ausgebildeten Lehrkräften der Vorzug zu erteilen ist. Da diese Formen der Qualifizierung nicht den allgemeinen bundesweiten Anforderungen entsprechen, ist ein entsprechender Vermerk auf der Vokationsurkunde vorzusehen, damit bei einem Wechsel in ein Bundesland außerhalb der Nordkirche die zuständige Landeskirche über die Ausnahmesituation informiert ist und ggfs. eine Einzelfallprüfung vornehmen kann.

Zu § 3 - Befristete Vokation

Nummern 1 und 2 (Befristung aufgrund von Aus- und Weiterbildung)

Wie oben beschrieben (§1), sind unter Nummer 1 und 2 Personen benannt, die auch in der Phase der Aus- und Weiterbildung bereits eigenverantwortlichen Ev. Religionsunterricht erteilen – unabhängig vom Ergebnis der Aus- und Weiterbildung. Nach Beendigung der Bildungsmaßnahme wird entschieden, ob die Befristung aufgehoben und eine unbefristete Vokation erteilt wird.

Nummer 3

Auch wenn mit der ACK-Regelung aus § 2 Absatz 2 bereits eine deutliche Öffnung über die Nordkirche und die EKD-Gliedkirchen hinaus vorgenommen wird, soll mit dieser befristeten Ausnahme auch solchen Personen die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts ermöglicht werden, die Mitglied einer evangelisch geprägten Religionsgemeinschaft bzw. Kirche sind, die aus strukturellen Gründen (Größe, personelle Möglichkeiten) nicht oder noch nicht in der Lage sind, eine ACK-Mitgliedschaft zu begründen, die Religionsgemeinschaft aber regional akzeptiert und von Bedeutung ist. Des Weiteren ist an Lehrkräfte gedacht, die aus persönlichen Gründen eine kirchliche Neuorientierung noch nicht abgeschlossen haben.

Nummer 4

Die Praxis hat gezeigt, dass es immer wieder Phasen erheblichen Lehrkräftebedarfs gibt, die die Schulen dazu nötigt, auch auf Personen zurückgreifen zu müssen, die ihre Ausbildung noch nicht voll abgeschlossen haben (z.B. Fehlen der 2. Ausbildungsphase/ des Referendariats). Diese Regelung ermöglicht es den Schulen, auch mit dem Fach ev. Religion so verfahren zu können, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu § 4: Vokation für fachfremd Unterrichtende

Die Möglichkeit, auch für Lehrkräfte im Schuldienst ohne grundständige Ausbildung im Fach evangelische Religion eine Vokation auf dem Gebiet der Nordkirche vorzuhalten, ist der Tatsache geschuldet, dass insbesondere an kleinen Schulen (meist Grundschulen) nicht immer für jedes Fach ausgebildete Lehrkräfte vorgehalten werden können. Um auch dort für die Schülerinnen und Schüler das Grundrecht auf RU einlösen zu können, ist unter bestimmten Bedingungen (Kirchenmitgliedschaft, Fortbildung) ein Rückgriff auf solche Lehrkräfte vonnöten. Das ist auch für andere Fächer eine geübte Praxis. Hinzu kommt, dass die Gesamtzahl der Religionslehrkräfte (je nach Region in den einzelnen Schularten unterschiedlich) nicht ausreicht, um den in den Stundentafeln vorgesehenen Umfang an RU gleichmäßig zu erteilen. Mit dieser Regelung folgen wir der Hannoverschen Landeskirche, die vor Jahren eine ähnliche Situation wie in der Nordkirche (insbesondere in HH und SH) vorfand und mit gutem Erfolg in der hier beschriebenen Weise reagierte. Der Gewinn besteht darin, dass die eingeführte rechtswidrige Praxis deutlich reduziert wird und ein Mindestmaß an Fortbildung erfolgt. Somit kann im Gegensatz zur gegenwärtigen Situation (zumindest in Hamburg und Schleswig-Holstein) eine Kontaktlinie zu diesen Lehrkräften aufgebaut werden, die bisher nicht bestand. Des Weiteren soll mit den Ländern über stützende Begleitungsmöglichkeiten solcher Lehrkräfte (z.B. durch Bezirksbeauftragte) verhandelt werden. Da noch nicht absehbar ist, wie viele von den etwa 3000 Lehrkräften, die bisher in Hamburg und Schleswig-Holstein fachfremd unterrichten, unter diese Regelung fallen und davon dann auch Gebrauch machen wollen und wie genau die Fortbildungsnotwendigkeiten aussehen werden, sollen mögliche Inhalte und nötige Umfänge nicht in der VokVO geregelt, sondern vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem PTI bedarfsgerecht und nach Rücksprache mit den Bildungsbehörden der drei Bundesländer entschieden werden.

Die Schulen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich auch weiterhin um ausgebildetes Fachpersonal bemühen müssen, das immer vorzugsweise einzusetzen ist. Diese Regelung wird entsprechend in den zu ändernden Landesvorschriften zum Religionsunterricht aufzunehmen ein.

Zu § 5 – Erteilung der Vokation

Absatz 1

Das Landeskirchenamt als die zuständige aufsichtliche Fachbehörde für den Religionsunterricht bearbeitet die eingehenden Anträge auf Erteilung einer Vokation und nimmt die notwendige Rechtsprüfung vor. Es entscheidet in Zweifelsfällen nach Maßgabe fachlicher wie verwaltungsrechtlicher Gesichtspunkte.

Absatz 2

Die in diesem Absatz benannte Urkunde über die kirchliche Bevollmächtigung ist vor allem für das Bundesland Hamburg eine Neuerung. In Schleswig-Holstein ist diese Praxis insbesondere für Berufsanfängerinnen und -anfänger seit einigen Jahren eingeführt. Am meisten Erfahrungen liegen für den Bereich Mecklenburg und Pommern vor. Die beschriebenen Formen der Urkundenübergabe folgen der jeweils gelebten Praxis, die allein für das Bundesland Hamburg neu zu begründen ist.

Die Beurkundung erfolgt nur bei Neubegründungen von Lehraufträgen nach abgeschlossener Ausbildung oder beim Wechsel in eines der Bundesländer der Nordkirche, wenn eine Vokationsurkunde anderer Landeskirchen nicht vorliegt. Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst sind und die Bedingungen nach § 2 erfüllen, aber aufgrund vorheriger (nicht) vorhandener Regelungen keine Urkunde erhalten haben, gelten nach wie vor als voziert. Eine Urkunde wird im Bedarfsfall bzw. auf Wunsch gefertigt.

Absatz 3

In welcher Weise die Urkunde über die unbefristete Vokation überreicht wird (siehe auch zu § 6 Absatz 1), ist an die jeweiligen Möglichkeiten in den einzelnen Ländern anzupassen. Der in diesem Absatz benannte angemessene Rahmen sieht eine gottesdienstliche Form vor. Hier ist der Diskussionsprozess jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zu § 6 - Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

Absatz 1

Die gute und geübte Praxis der verbindlichen Teilnahme an Vokationstagungen von Lehrkräften, die in Mecklenburg-Vorpommern RU erteilen (wollen), soll aufgrund der Erfahrungen möglichst beibehalten werden. Ob eine solche Praxis auch für die Lehrkräfte in Hamburg und Schleswig-Holstein denkbar wäre, ist aus verschiedenen Gründen mit Sorgfalt zu betrachten ist. Denn wenn auch mit dem Angebot solcher Tagungen die Verbindlichkeit des Interesses der Landeskirche am religionspädagogischen Nachwuchs ausgedrückt wird, ist für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein damit zu rechnen, dass die Intentionen eines solchen Angebotes eher über eine freiwillige Teilnahme zu erreichen sein wird. Für SH kommt noch hinzu, dass dort eine kirchliche Beteiligung an der 2. Staatsprüfung erfolgt, so dass ein gegenseitiges Kennenlernen und Austauschen bereits erfolgt.

Absatz 2

Die hier aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen sollen u.a. deutlich machen, dass auch die kirchliche Seite mit der Vokation eine Verpflichtung eingeht, indem sie die Lehrkräfte so intensiv wie möglich in ihrer Tätigkeit an den Schulen und im Religionsunterricht unterstützt.

Zu § 7 – Beendigung der Vokation, Rechtsweg

Absatz 1

Diese Regelungen machen deutlich, dass die Bedingungen zur Erteilung der Vokation nicht nur zum Zeitpunkt des Antrags gegeben sein müssen, sondern so lange als Voraussetzung gegeben sein müssen, wie die Lehrkraft den Ev. Religionsunterricht erteilt. Die Erfahrung zeigt, dass nicht selten von einem anderen Verständnis ausgegangen wird.

Bezüglich der Diktion „Austritt aus der Kirche“ (Satz 1) wird im weiteren Beratungsprozess noch die Anlehnung an die Formulierungen im MAnfG geprüft.

Zu § 8- Übergangsbestimmungen

Die hier benannten Übergangsregelungen sind vor allem der Tatsache geschuldet, dass insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg teilweise über Jahrzehnte ein erheblicher Anteil an Lehrkräften evangelische Religion fachfremd – insbesondere an Grundschulen - erteilt hat und auch gegenwärtig noch erteilt. Damit sind sie der Kirche weder bekannt noch hat die Kirche diese Personen beauftragt. Diese besondere, den vereinbarten Regelungen zuwider laufende Praxis ist zwar seitens der Landeskirche gegenüber den Ländern benannt worden. Eine konsequente Rückführung hin zu den ursprünglichen Vereinbarungen hat es jedoch nur in Ansätzen gegeben. Damit konnte eine Praxis wachsen, die nicht ohne weiteres umzukehren ist. In Anlehnung an die Regelungen der Hannoverschen Landeskirche, die vor gut 10 Jahren eine ähnliche Situation wie in der Nordkirche zu bearbeiten hatte, soll nun ähnlich verfahren werden. Der Gewinn besteht vor allem darin, dass die bedeutende Zahl der fachfremd Unterrichtenden mit dieser Regelung in ein geordnetes Vertrauens- und Kommunikationsverhältnis zur Nordkirche eintritt. Damit würde man endlich zu einer „bereinigten“ Situation gelangen, auch auf Kosten der Tatsache, dass eine große Anzahl von nicht ausgebildeten Lehrkräften nun mit Beauftragung der Nordkirche den ev. Religionsunterricht erteilt. Von diesem Zeitpunkt an kann aber in Zusammenarbeit mit den Ländern intensiv auf die Einhaltung der Regelungen geachtet werden.

Gleichzeitig ist die hier vorgelegte Bevollmächtigungspraxis mit den einzelnen Ländern zu kommunizieren. Ggfs. sind Vereinbarungen zu treffen, die die Umsetzung dieser Praxis ermöglichen helfen und die für eine stetig steigende Qualität des Unterrichts Sorge tragen können.

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Grundvoraussetzungen für die einmalige und dem Übergang geschuldete Erteilung der Vokation an Fachfremde. Auch wenn die Erteilung des Religionsunterrichts in jeder Schulform und Jahrgangsstufe eine besondere Herausforderung darstellt, die mit den zunehmenden gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. Zunahme der religiösen Heterogenität im Religionskurs, fehlende religiöse Sozialisation, Erstbegegnung mit Religion u.a.) umzugehen hat, wird die Möglichkeit zur fachfremden Erteilung in der gymnasialen Oberstufe aus fachwissenschaftlichen Gründen ausgeschlossen.

Nummern 2, 3 und 4 (Unterrichtserfahrung/ Qualifizierung)

Diese Regelung stellt heraus, dass ausschließlich solche Lehrkräfte gemeint sind, die bereits seit Jahren – wenn auch gegen die Bestimmungen! – ev. Religionsunterricht erteilen und damit auf eine entsprechende Praxis zurückblicken können. Es wird also nicht die Möglichkeit eröffnet, (noch schnell) für alle Lehrkräfte, die es wollen oder für die es die Schulleitung als sinnvoll erachtet, eine Bevollmächtigung zu erwirken. Mit dieser Regelung zollt die Nordkirche dem geleisteten (wenn auch regelwidrigen) Einsatz ihren Dank und macht die Grenzen deutlich, innerhalb derer eine solche Ausnahme ermöglicht wird.

Gleichzeitig wird die Erteilung einer solchen Ausnahme an bestimmte qualifizierende Mindestanforderungen gebunden. Dazu zählt u.a. eine auf diese Personengruppe vom Pädagogisch-Theologischen Institut zu entwickelnde Tagesfortbildung (*Nummer 3*), die die Grundlagen zur Erteilung dieses Faches zu vermitteln hat (Rechtsgrundlagen, didaktische Prinzipien, Hinweise auf religionspädagogische Verfahren und Programme, Literaturverweise u.a.). Des Weiteren soll in einer Art E-Learning-Verfahren bereitgestelltes Grundlagenmaterial durch das Pädagogisch-Theologische Institut zur persönlichen Aneignung zur Verfügung gestellt werden. Hier sind der Umfang und der genaue Inhalt sowie die technischen Notwendigkeiten noch nicht abschließend beraten. Eine Überprüfung, inwieweit die betreffenden Antragstellenden dieses Material zur Kenntnis genommen haben, soll – schon allein aus praktischen Gründen - nicht vorgenommen werden. Deshalb wird von den Antragstellenden die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung der aktiven Kenntnisnahme verlangt.

Absatz 2 – Laufende Antragsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller auf befristete Vokationen (MV und SH), deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sollen nach den Grundsätzen der hier formulierten Ord-

nung behandelt werden.

Absatz 3

Da damit zu rechnen ist, dass aufgrund der Fülle an Verordnungen und Regelungen, die eine Schule heute regelmäßig erreicht, die Kommunikationswege dieser Ordnung mitunter recht zäh und lang sein können, ist das Einräumen einer entsprechenden Umsetzungsfrist dieser Schlussbestimmungen sinnvoll und teils auch nötig.

Anlage 3: Auszüge weiterer Rechtstexte zur Einordnung der Bevollmächtigung in Auszügen

Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz

1Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. 2Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. 3Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Regelungen für Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz

§ 7.1:

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt

§ 7.2:

Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 7.3:

Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

§ 7.4:

Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

Gemeinsame Erklärung der Hansestadt Hamburg und der Ev.-Luth. Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts vom 10. Dezember 1964

(1) 1 Die gemischte Kommission Schule/Kirche gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichtes an den Hamburger Schulen die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Artikel 7, 3 GG und § 10 des Hamburger Schulgesetzes). 2 Der Auftrag der Kommission wurde staatlicherseits von dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Ne-vermann, und kirchlicherseits von den drei Bischöfen der Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet, D Lilje, D Halfmann, D Witte, zuletzt auf einer gemeinsamen Sitzung am 2. November 1961, bestätigt. 3 Staat und Kirchen geben im Rahmen ihrer Ordnung die Ergebnisse der Kommissionsarbeit an zuständige Instanzen weiter. 4 Der Vorsitz wird

im Wechsel zwischen einem staatlichen und einem kirchlichen Vertreter wahrgenommen. 5 Die Absprachen sind verpflichtend, wenn binnen eines Monats nach Eingang des Protokolls kein Einspruch vom Schulsenator oder von einer Kirchenleitung erhoben wird.

(2) 1 Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission angesichts des Mangels an Religionslehrern geeinigt, in der Fortbildung und zusätzlichen Ausbildung von Religionslehrern zusammenzuwirken. 2 Dabei sollen die Möglichkeiten des Instituts für Lehrerfortbildung bei der Schulbehörde ebenso wie die des Katechetischen Amtes der Hamburgischen Kirche genutzt werden. 3 Dies geschieht zurzeit durch Schwerpunkttagungen, durch fortlaufende Kurse, Nachschulungslehrgänge innerhalb und außerhalb der Ferien und Seminare der Schulbehörde und des Katechetischen Amtes. 4 Die Kurse sind nach Prüfung durch die Schulbehörde für die zweite Prüfung testatfähig.

(3) 1 Bei der Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht an den Hamburger Schulen übermittelt die Schulbehörde Vorentwürfe der Hamburgischen Kirche so rechtzeitig, dass hinreichend Zeit zur Überprüfung und gemeinsamen Besprechung vor der abschließenden Erörterung in der Kommission und der Veröffentlichung durch die Schulbehörde gegeben ist. 2 Neue Bücher für den Religionsunterricht werden von der Schulbehörde nach unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Katechetischen Amt der Hamburgischen Landeskirche den Schulen zugewiesen oder in die Liste der zugelassenen Bücher aufgenommen.

3 Die Hamburgische Kirche übernimmt es, die Zustimmung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zu Richtlinien- und Schulbuchfragen einzuholen.

Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern

Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag), Artikel 6:

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.

(2) 1 Der evangelische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt. 2 Die Kirchen werden an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien, der Lehrpläne und der Auswahl der Lehrmittel für den evangelischen Religionsunterricht beteiligt. 3 Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher, für den evangelischen Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der Kirchen.

(3) 1 Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) durch die zuständige Landeskirche voraus. 2 Einem ordinierten Pfarrer gilt die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt. 3 Die kirchliche Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden.

(4) Im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung können die staatlichen Prüfungsordnungen die Anwesenheit eines kirchlichen Beauftragten bei der Lehramtsprüfung für das Fach Evangelische Religion vorsehen.

(5) Die Gestellung katechetischer Lehrkräfte wird in einer Vereinbarung geregelt.

Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. Januar 2008

§ 1 Grundsätze

Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Überein-

stimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchen) erteilt.

Die Vokation ist Ausdruck der Verantwortung der Kirchen für die inhaltliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Vokation werden die Lehrer bevollmächtigt, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchen sagen den Lehrern mit der Vokation den Rückhalt ihrer Gemeinschaft zu und bieten fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes an.

§ 2 Voraussetzungen

Die Zulassung zur Vokation setzt voraus

- einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Evangelischen Kirche,
- die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre,
- die Teilnahme an einer von den Kirchen durchgeführten Vokationstagung,
- eine Stellungnahme zum Vokationsantrag des zuständigen Pfarramts oder des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 kann die Vokation verliehen werden, wenn der Lehrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer weiteren evangelischen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört.

Die Vokation kann auch in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 erteilt werden nach erfolgreich abgelegten Prüfungen im Rahmen staatlicher oder kirchlicher Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religionslehre, die einer staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre entsprechen oder in begründeten Ausnahmefällen.

Mit der Verleihung der Vokation verpflichten sich die Lehrer, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen durchzuführen. 2/3

§ 3 Beantragung, Verleihung

Die Vokation erfolgt auf Antrag der Lehrerin/des Lehrers beim Oberkirchenrat, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erteilt werden soll, oder beim Konsistorium, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt werden soll.

Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt, die in einem Gottesdienst im Rahmen einer Vokationstagung verliehen wird.

Die Kirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Vorläufige Unterrichtserlaubnis

Dem Antrag auf Verleihung der Vokation geht in der Regel eine auf ein Schuljahr befristete vorläufige Unterrichtserlaubnis voraus.

Unterrichtende, die im Rahmen eines Referendariats evangelischen Religionsunterricht erteilen sollen, erhalten eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Lehrer, die sich berufsbegeleitend für das Fach Evangelische Religionslehre qualifizieren, können ab dem dritten Semester eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrer eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn er einer evangelischen Freikirche außerhalb der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört, soweit die Kirchen mit dieser evangelischen Freikirche eine Vereinbarung über die Erteilung von evangelischen Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben.

Der Antrag ist schriftlich zu bescheiden. §§ 2, 3 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend. Die vorläufige Unterrichtserlaubnis kann höchstens zweimal verlängert werden.

§ 5 Rücknahme, Widerruf

Die vorläufige Unterrichtserlaubnis und die Vokation können durch Entscheidung der zuständigen Kirche zurückgenommen werden, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten. Die Vokation wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Kirche erklärt, dass er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.

Rücknahme und Widerruf sind dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Rücknahme und Widerruf ist der Lehrer verpflichtet, die Vokationsurkunde zurückzugeben. Über Rücknahmen und Widerrufe sind die zuständigen Schulämter zu informieren.

Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag) vom 16. Oktober 1997

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Kultusministerin und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, und der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch das Konsistorium, wird mit dem Bestreben, in Ausführungen des gesetzlichen Auftrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Erteilung des Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und unter Bezug auf Artikel 6 Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass die Aufgabe im allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt wurden (Vokatio), erfüllt werden soll.

Regelungen für Schleswig-Holstein

Staatskirchenvertrags von 1957

Artikel 5 Absatz 3 und 4

(3) 1Bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wirkt für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der Kirchen als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses

mit. 2Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kirchen erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und für die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen, soweit die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht nicht bereits bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben ist, sowie für die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen.

Artikel 6 Absatz 3

(3) 1Der evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. 2Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. 3Lehrer, die keiner evangelischen Kirche angehören, dürfen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht nicht herangezogen werden; Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zulässig.

Religionsunterrichtserlass vom 21. Februar 1995 in der Fassung vom 3. Juni 2010

§5 Lehrkräfte

(1) Der Religionsunterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die eine staatliche Lehrbefähigung mit erforderlicher Zustimmung der jeweiligen Kirche bzw. eine vergleichbare kirchliche Lehrbefähigung besitzen.

(2) Sollte es die Situation der Schule erforderlich machen, kann der Religionsunterricht auch von Geistlichen oder weiteren kirchlichen Lehrkräften sowie von Lehrkräften, die sich in besonderer Weise in das Fach eingearbeitet haben und die kirchliche Zustimmung besitzen, erteilt werden.

Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des ev. Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte vom 16. Juni 1987

§ 1 Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemüht sich die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) 1 Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. 2 Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht.

3 Für die kirchlichen Lehrkräfte gilt demnach ausschließlich das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung. 4 Einzuschalten ist die für den kirchlichen Anstellungsträger zuständige Mitarbeitervertretung. 5 Die Kirche regelt die Dienstverhältnisse in der Weise, dass die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

§ 2 Lehrkräfte

Der evangelische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden:

1. in der Oberstufe des Gymnasiums und in den berufsbildenden Schulen
 - a. von Theologen, denen nach kirchlichem Recht die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt worden ist,
 - b. von Theologen nach der Ersten Theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen,
 - c. von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbildung,
 - d. im Bereich der beruflichen Erstausbildung zusätzlich von Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfern und Diakonen, wenn sie an Kursen eines katechetischen Oberseminars teilgenommen haben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen festgestellt hat.
2. in den Klassenstufen eins bis zehn der allgemeinbildenden Schulen
 - a. von den unter 1a bis c genannten Lehrkräften,
 - b. von den unter 1d genannten Lehrkräften, sofern die Lehrbefähigung auch für diese Stufen festgestellt wurde,
 - c. in Ausnahmefällen von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern wie auch Diakonen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungskursen abhängig gemacht werden.

§ 3 Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulrä-

te bzw. der Leiter der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Kirchenkreisvorständen, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können.

(2) 1 Den Lehrauftrag erteilt die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. 2 Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, dass den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schulen möglich ist.